



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5193.02

JD/P085193

Basel, 10. September 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 9. September 2008

Interpellation Nr. 53 Sebastian Frehner (September 2008) betreffend Einbürgerung trotz langjähriger Sozialhilfeabhängigkeit oder trotz gewährtem Steuererlass

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2008)

„Der Baslerstab hat laut seinem Bericht vom 18. Juni 2008, Bezug nehmend auf den Anzug von Dr. Lukas Engelberger und Konsorten (08.5108.01) betreffend "klarere Einbürgerungsvoraussetzungen definieren", bei der Bürgergemeinde nachgefragt, wie viele Personen im Jahre 2007 bei Vorhandensein einer langjährigen Sozialhilfeabhängigkeit oder bei Vorhandensein eines Steuererlasses in Basel-Stadt eingebürgert wurden. Laut Bericht des Baslerstabs wollte die zuständige Bürgerrätin diese Zahlen unter anderem darum nicht herausgeben, weil die Bekanntgabe dieser Zahlen Unruhe und einen fremdenfeindlichen Effekt auslösen könnten. Diese Aussage lässt vermuten, dass die Bekanntgabe der Zahlen tatsächlich von öffentlichem Interesse sein könnte. Auch der Grosse Rat, der ja - nach der Verleihung des Gemeindebürgerrechts durch die Bürgergemeinde - ohne weitere Überprüfung das kantonale Bürgerrecht erteilt, sollte über die Einbürgerungspraxis der Bürgergemeinde in diesen beiden Punkten Bescheid wissen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen wurden im Jahre 2007 eingebürgert?
2. Bei wie vielen Gesuchstellern wurden die genannten beiden Kriterien (langjährige Sozialhilfeabhängigkeit und Vorhandensein eines Steuererlasses) überhaupt überprüft?
3. Wie vielen Gesuchstellern, bei denen diese Überprüfung stattfand, wurde trotz Vorliegen von zumindest einem der beiden Kriterien das Bürgerrecht erteilt?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen im Voraus.“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Alle Personen, welche ein Gesuch um Einbürgerung stellen, unterliegen einer umfassenden Integrationsprüfung. Dabei wird geprüft, ob die gesuchstellende Person über einen guten Leumund verfügt, ob sie mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten, insbesondere auch mit der deutschen Sprache, den wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und

Bund vertraut ist, die schweizerische Demokratie bejaht und die geltende Rechtsordnung respektiert und ob sie ihren privaten und öffentlich-rechtlichen (Zahlungs-) Verpflichtungen nachkommt.

In den massgebenden Bestimmungen, insbesondere in § 13 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und in § 14 der dazugehörenden Verordnung, gilt der Sozialhilfebezug nicht als Einbürgerungshindernis. Ein langjähriger und möglicherweise gar verschuldeter Sozialhilfebezug könnte jedoch von den Einbürgerungsbehörden als fehlende wirtschaftliche Integration qualifiziert und damit die Einbürgerung verweigert werden. Eine solche Verweigerung ist denn auch schon erfolgt. Hingegen dürfte wohl kaum die vorübergehende finanzielle Notlage beispielsweise einer allein erziehenden Mutter als Einbürgerungshindernis gesehen werden. Die Bezahlung der Steuern ist dagegen eine zwingende Voraussetzung für die Einbürgerung. Es war aber bis heute unbestritten, dass der Erlass der Steuern, wie auch der Erlass einer privaten Schuld, die Einbürgerung nicht verhindert. Mit einem Erlass besteht die Schuld nicht mehr und ohne Steuerrückstände im Sinne von § 14 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung kann die Einbürgerung erfolgen.

Es ist somit richtig, dass Einbürgerungen auch bei Sozialhilfebezug und bei einem Steuererlass möglich sind, sofern nicht aus diesen und eventuell weiteren Gründen eine fehlende Integration abgeleitet werden muss. Der Erlass einer Steuerschuld gilt in keinem Kanton und der Sozialhilfebezug nur in wenigen Kantonen als Ausschlussgrund. Auch das Bundesrecht sieht Sozialhilfebezug oder Steuerschulden nicht als Ausschlussgrund für die Einbürgerung vor. Allerdings steht es den Kantonen frei, bei der ordentlichen Einbürgerung strengere Vorschriften zu erlassen.

Wie vorne ausgeführt, werden alle Personen, welche ein Gesuch um Einbürgerung stellen, einer umfassenden Integrationsprüfung unterzogen. Bei allen Personen wird somit im Rahmen der Integrationsprüfung abgeklärt, ob eine Sozialhilfeabhängigkeit und ob Steuerrückstände bestehen. Auch das Vorliegen eines Steuererlasses wird den Einbürgerungsbehörden mitgeteilt. Die Abklärungen der Bürgergemeinden und des Kantons bei der Sozialhilfe der Stadt Basel erfolgen aufgrund der Initiative der Bürgergemeinde Basel seit einigen Monaten nach standardisierten Fragestellungen und auf dem Dienstweg. Das von der Steuerverwaltung in diesem Zusammenhang auszufüllende Formular beantwortet folgende vier Fragen: 1. Sind fällige Steuerforderung vollständig bezahlt? 2. Liegt ein Zahlungsabkommen vor? 3. Sind Verlustscheine vorhanden? 4. Wurde Steuererlass gewährt? Der zuvor verwendete Steuerausweis gab einzig Antwort darüber, ob die geforderten Steuern bezahlt resp. nicht bezahlt worden sind. Gegenüber früher wird dank des neuen Verfahrensablaufes eine höhere Verbindlichkeit und Qualität der Auskünfte erreicht.

Über die Personen, die mit Sozialhilfebezug bzw. bei einem Steuerlass eingebürgert worden sind, wurde bisher nie eine Statistik erstellt. In der Interpellation wird Auskunft darüber gefordert, wie viele Personen mit „langjähriger“ Sozialhilfeabhängigkeit im Jahre 2007 eingebürgert worden seien. Unklar ist hierbei, ob damit jeder Bezug über ein Jahr oder erst ein Bezug von zwei oder mehr Jahren gemeint ist. Bei einem Sozialhilfebezug durch eine Familie mit Kindern stellt sich im Weiteren die Frage, ob alle im Gesuch eingeschlossenen Personen zu zählen wären oder nur der allein erziehende Elternteil oder im Falle eines Ehepaares beide Elternteile. Auch bleibt fraglich, ob jeder Steuererlass im Zusammenhang mit der Einbürgerung zu berücksichtigen wäre oder ob eine zeitliche Beschränkung, etwa auf 10 Jahre vor Gesuchseinreichung, gelten soll. Da jedoch derzeit keine Statistik besteht, wäre die nachträgliche Anfertigung einer solchen gerade in Anbetracht dieser Unklarheiten, aber

auch der hohen Zahl zu prüfender Gesuche mit einem enormen Zeitaufwand verbunden. In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Zahl für sich alleine keine Bedeutung zukommt, da die Sozialhilfeabhängigkeit, wie vorgängig ausgeführt, nur ein Teil der von den zuständigen Stellen zu prüfenden Integrationsvoraussetzungen darstellt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass auf die nachträgliche, aufwändige Erhebung verzichtet werden kann. Eingebürgert wird nur, wer die strengen Voraussetzungen der Integrationsprüfung erfüllt. Das Gesamtbild ist massgeblich, nicht die einzelne Voraussetzung.

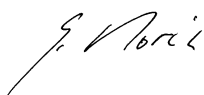
Zu den gestellten Fragen:

Ad 1.: Im Jahre 2007 wurden im Kanton unter Einschluss aller in die Einbürgerung der Eltern miteinbezogenen minderjährigen Kinder 1823 Personen ins Bürgerrecht von Basel, Bettingen oder Riehen aufgenommen. Die im Vergleich zu den vergangenen Jahren hohe Zahl ist primär auf den Abbau von Pendenzen zurückzuführen.

Ad 2.: Bei allen Einbürgungen erfolgt im Rahmen der Integrationsprüfung die Überprüfung der Sozialhilfeabhängigkeit und allfälliger Steuerrückstände.

Ad 3.: Diese Frage kann in Ermangelung einer Statistik über Einbürgerungen mit den unter Punkt 2 genannten Kriterien nicht beantwortet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber